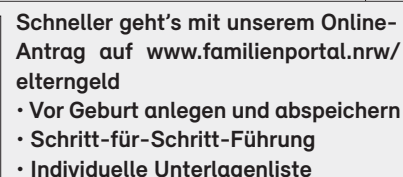


für Geburten/Adoptionen **ab 01.05.2025**

1 Fragen an beide Elternteile

Formular 1 ist von beiden Elternteilen auszufüllen, auch wenn nur ein Elternteil Elterngeld beantragt.



Nachname:	Bei Mehrlingen (Anzahl der Kinder):
Vorname:	Vornamen:
Geburtsdatum:	
Geburtsort/Land:	
☐ Das Kind wurde mind. 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin geboren. Voraussichtlicher Tag der Entbindung:	☐ Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) vor mind. 20 vor.

↓ Elternteil 1 (Mutter)	↓ Elternteil 2 (Vater oder anderer Elternteil)
Nachname:	Nachname:
Vorname:	Vorname:
Geburts ort :	Geburts ort :
Geburts datum :	Geburts datum :
Straße/Hausnr.:	Straße/Hausnr.:
PLZ/Wohnort:	PLZ/Wohnort:
Telefon-Nr.:	Telefon-Nr.:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:
Steuerliche Identifikationsnr.:	Steuerliche Identifikationsnr.:
☐ Ich bin verheiratet (seit): _____ ☐ Ich bin geschieden (seit): _____ ☐ Ich bin ledig ☐ Ich bin verwitwet ☐ Ich lebe in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ☐ Ich lebe unverheiratet mit Elternteil 2 zusammen	☐ Ich bin verheiratet (seit): _____ ☐ Ich bin geschieden (seit): _____ ☐ Ich bin ledig ☐ Ich bin verwitwet ☐ Ich lebe in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ☐ Ich lebe unverheiratet mit Elternteil 1 zusammen

1.3.1 Beantragung (Basis-)Elterngeld und/oder Elterngeld Plus (Angaben zu Partnerschaftsbonusmonaten unter 1.3.2)

☐ Ich beantrage (Basis-)Elterngeld für den 1.-12. Lebensmonat ☐ Ich beantrage (Basis-)Elterngeld für den 1.-12. Lebensmonat

Kreuzen Sie alle Lebensmonate an, für die Sie (Basis-)Elterngeld **oder** Elterngeld Plus beantragen (mindestens zwei je Elternteil). Jeder Elternteil darf für einen Lebensmonat jeweils nur ein Kreuz machen. Ein (Basis-)Elterngeldmonat entspricht zwei Elterngeld Plus-Monaten.

Formular 1

Für Kinder, die mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, können Sie zusätzliche Monate (Basis-) Elterngeld oder Elterngeld Plus beziehen. Der Lebensmonat, ab dem das Elterngeld lückenlos bezogen werden muss, verschiebt sich dabei entsprechend:

Wurde Ihr Kind mindestens 8 Wochen vor dem ursprünglich errechneten Tag der Entbindung geboren, können Sie gemeinsam bis zu 14 Monate (Basis-) Elterngeld beantragen. Liegt eine Einkommensminderung für mindestens 2 Kalendermonate vor, erhöht sich der maximal mögliche Bezug auf 16 Lebensmonate. Wenn Sie nach dem 16. Lebensmonat Elterngeld Plus beziehen wollen, muss es ohne Lücken beantragt werden.

Wurde Ihr Kind mindestens 16 Wochen vor dem ursprünglich errechneten Tag der Entbindung geboren, können Sie gemeinsam bis zu 16 Monate (Basis-) Elterngeld beantragen. Liegt eine Einkommensminderung für mindestens 2 Kalendermonate vor, erhöht sich der maximal mögliche Bezug auf 18 Lebensmonate. Wenn Sie nach dem 18. Lebensmonat Elterngeld Plus beziehen wollen, muss es ohne Lücken beantragt werden.

☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 Partnerschaftsbonusmonate werden ab dem ____ Lebensmonat beantragt.

↓ Elternteil 1 (Mutter) **↓ Elternteil 2** (Vater oder anderer Elternteil)

☐ Der andere Elternteil lebt weder mit mir noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung und mit mir und dem Kind wohnt auch keine andere volljährige Person zusammen.

Es besteht eine Auskunftspflicht nach § 23 Absatz 2 Bundeseltern- und Elternzeitgesetz.

- | | |
|---|---|
| ☐ Ich beanspruche zusätzliche Partnermonate, da die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährdet. | ☐ Ich beanspruche zusätzliche Partnermonate, da die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährdet. |
| ☐ Ich beanspruche zusätzliche Partnermonate, da die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere wegen Krankheit oder Tod. | ☐ Ich beanspruche zusätzliche Partnermonate, da die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere wegen Krankheit oder Tod. |

1.4.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)

☐ in Deutschland seit Geburt oder seit:

☐ in einem anderen Land: ☐ in einem anderen Land:

☐ deutsch ☐ deutsch

☐ andere: ☐ andere:

Das Nichtvorliegen der Freizügigkeitsberechtigung für EU/EWR-Bürger oder Schweizer wurde festgestelt am:	Das Nichtvorliegen der Freizügigkeitsberechtigung für EU/EWR-Bürger oder Schweizer wurde festgestelt am:
--	--

A horizontal number line with a vertical line at the left end labeled '0' and a vertical line at the right end labeled '100'. There are tick marks every 10 units. The number 50 is marked with a dot and labeled '50'.

1.4.3 Erwerbstätigkeit und Einkommensersatzleistungen

- ☐ Ich bin nicht erwerbstätig, nicht in Elternzeit und erhalte keine Einkommensersatzleistungen.
- ☐ Ich bin in Deutschland erwerbstätig, in Elternzeit oder erhalte Entgeltersatzleistungen aus Deutschland.
- ☐ Ich bin im Ausland erwerbstätig, in Elternzeit/unbezahlter Freistellung oder erhalte Entgeltersatzleistungen aus dem Ausland (z.B.: Grenzgänger, Entsandte, Entwicklungshelfer).
- Land: _____
- Grund: _____
- ☐ Ich gehöre der NATO-Truppe oder ihrem zivilen Gefolge an und bin in Deutschland stationiert.
- ☐ Ich bin Mitglied oder Beschäftigter einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung.

- ☐ Ich bin nicht erwerbstätig, nicht in Elternzeit und erhalte keine Einkommensersatzleistungen.
- ☐ Ich bin in Deutschland erwerbstätig, in Elternzeit oder erhalte Entgeltersatzleistungen aus Deutschland.
- ☐ Ich bin im Ausland erwerbstätig, in Elternzeit/unbezahlter Freistellung oder erhalte Entgeltersatzleistungen aus dem Ausland (z.B.: Grenzgänger, Entsandte, Entwicklungshelfer).
- Land: _____
- Grund: _____
- ☐ Ich gehöre der NATO-Truppe oder ihrem zivilen Gefolge an und bin in Deutschland stationiert.
- ☐ Ich bin Mitglied oder Beschäftigter einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung.

1.5 Angaben zur Höhe des Einkommens der Eltern im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes

Wie hoch war Ihr (gemeinsames) zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor Geburt Ihres Kindes in der Summe?:

- ☐ **unter** 175.000 € oder **genau** 175.000 €
- ☐ **über** 175.000 €

Allgemeine Hinweise: Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialgesetzbuch X) und den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhoben. Ausführliche Hinweise zum Datenschutz können Sie dem Merkblatt zur EU-DSGVO Ihrer zuständigen Elterngeldstelle entnehmen. Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialgesetzbuch I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 Sozialgesetzbuch I ganz oder teilweise versagen. Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 BEEG (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 Sozialgesetzbuch I ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Strafanzeige durch die Elterngeldstelle führen.

Erläuterung: Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Änderungen in den Verhältnissen, die für das Elterngeld maßgeblich sind, werde ich bzw. werden wir der Elterngeldstelle unverzüglich mitteilen. Ich bestätige bzw. wir bestätigen hiermit, von den Mitteilungspflichten während des Elterngeldbezugs und den Erläuterungen im Hinweisblatt zu diesem Antrag Kenntnis genommen zu haben.

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Elterngeldstelle (sofern möglich) bei meiner Krankenkasse erfragt, ob, wie lange und in welcher Höhe ich Mutterschaftsgeld bekomme.
- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Elterngeldstelle (sofern möglich) bei meiner Krankenkasse erfragt, ob, wie lange und in welcher Höhe ich Mutterschaftsgeld bekomme.
- ☐ Mir ist bekannt, dass ich diese Einverständniserklärung(en) jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der zuständigen Elterngeldstelle widerrufen kann. Ab dem Zugang meines Widerrufs sind die erforderlichen Nachweise von mir einzureichen.

Es wird versichert, dass für das Kind/die Kinder, für das/die mit diesem Antrag Elterngeld beansprucht wird, kein Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Stelle gestellt wurde oder gestellt wird.

↓ **Elternteil 1** (Mutter)

↓ **Elternteil 2** (Vater oder anderer Elternteil)

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Gesetzlicher Vertreter (insbesondere bei minderjährigen Antragstellern)

Name/Vorname:

Ort/Datum:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Wohnort:

Unterschrift:

Anlagen

Bitte legen Sie die aufgeführten Unterlagen bei, um eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrags zu gewährleisten. Heften Sie die Unterlagen nicht zusammen. Benutzen Sie kein farbiges Papier, keine Klebezettel und verwenden Sie für Mitteilungen möglichst Papier in Größe DIN A4.

1.1 Geburtsurkunden/ voraussichtlicher Tag der Entbindung

- Bei Geburten in Deutschland: Geburtsurkunde im Original mit Verwendungszweck „Elterngeld“.
- Bei Mehrlingsgeburten: für jedes Kind eine Geburtsurkunde.

- Bei Geburten im EU-/EWR-Ausland oder der Schweiz: Geburtsurkunde im Original oder das Original der amtlich beglaubigten Kopie.
- Bei Geburten im sonstigen Ausland: Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung der Geburtsurkunde im Original.
- Bei Geburten mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung: Kopie des ärztlichen Zeugnisses oder des Zeugnisses einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers unter Angabe des voraussichtlichen Tags der Entbindung.

1.3.1 Gleichzeitiger Bezug beider Elternteile

Sofern Sie und der andere Elternteil innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate in mehr als nur einem Lebensmonat gleichzeitig (Basis-)Elterngeld beziehen möchten, müssen Sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen und dies anhand der nachstehenden Unterlagen nachweisen:

- Eltern von Mehrlingen: Für jedes Kind eine Geburtsurkunde.
- Eltern besonders früh geborener Kinder (mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung): Kopie des ärztlichen Zeugnisses oder des Zeugnisses einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers unter Angabe des voraussichtlichen Tags der Entbindung.
- Eltern behinderter Kinder: Ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX.
- Eltern behinderter Geschwisterkinder: Schwerbehindertenausweis oder Feststellung gemäß § 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX.

1.3.3 Angaben für alleinerziehende Elternteile

Falls Sie Elterngeld für mehr als 12 Lebensmonate beantragen:

- Alleinerziehung: Nachweis vom zuständigen Finanzamt, dass die Voraussetzungen des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende erfüllt sind (z.B. durch Nachweis der Steuerklasse II) oder andere geeignete Nachweise (z.B. Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 2 Bundesmeldegesetz für das Kind, aus der der gesetzliche Vertreter ersichtlich ist).
- Kindeswohlgefährdung: Nachweis des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdung des Kindeswohls bei Betreuung durch den anderen Elternteil.
- Unmöglichkeit der Betreuung: Nachweis je nach Grund (z.B. ärztliches Attest, Haftbescheinigung, Sterbeurkunde).

1.4 Antragsteller mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ohne deutsche Staatsangehörigkeit

- Antragsteller, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz haben: lückenloser Nachweis über den oder die Aufenthaltstitel für den Zeitraum, für den Elterngeld beantragt wird (siehe Ziffer 1.3 im Antrag), ggf. einschließlich erteilter Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz.
- Zusätzlich für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige, die nicht während des gesamten Zeitraums, für den Elterngeld beantragt wird, im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Aufenthaltserlaubnis sind, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat: Nachweis über die Arbeitnehmerreignenschaft (z.B. Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung). Wird der Antrag von einem Familienmitglied eines marokkanischen, tunesischen, algerischen oder türkischen Staatsangehörigen gestellt: zusätzlich Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
- Ehepartner eines in Deutschland stationierten NATO-Truppenmitglieds oder eines Mitglieds des zivilen Gefolges: Nachweis über Einkommen in Deutschland außerhalb der NATO-Streitkräfte und je nach Staatsangehörigkeit einen Nachweis über den Aufenthaltstitel (siehe Unterpunkt 1 oder 2).
- Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen: Nachweis, dass sie dem System der sozialen Sicherheit in Deutschland unterliegen (z.B. Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers des Heimatlands, Bescheinigung der deutschen Krankenkasse über die versicherungspflichtige Beschäftigung, für nicht EU-/EWR-Staaten: Nachweis über die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung) und je nach Staatsangehörigkeit Nachweis des Aufenthaltstitels (siehe Unterpunkt 1 oder 2); dies gilt auch bei einer Antragstellung durch einen Ehepartner.

Der Antragsteller oder der andere Elternteil hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und ein ausländisches Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz (= Grenzgänger nach EU/EWR/Schweiz): Bei Anspruch auf eine dem Elterngeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbare ausländische Leistung: Bescheid/Nachweis über die Höhe und die Dauer der ausländischen Leistung.

Der Antragsteller oder der andere Elternteil hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz und eine Erwerbstätigkeit in Deutschland. (Nachweise sind beizulegen – unabhängig davon, welcher Elternteil den Antrag stellt.)

- Einkommensnachweis (Lohnabrechnung, Steuerbescheid).
- Bei selbstständig Tätigen zusätzlich Pflichtversicherungsnachweis des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

Der Antragsteller oder dessen Ehepartner hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland. (Nachweise sind beizulegen – unabhängig davon, welcher Elternteil den Antrag stellt.)

Entsante Arbeitnehmer

- Bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte oder freiwillig versicherte Arbeitnehmer: Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse nach § 4 Sozialgesetzbuch IV.

- Bei einer privaten Krankenkasse versicherte Arbeitnehmer: Entsendungsvertrag.
- Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Amtsverhältnis: Bescheinigung des Dienstherrn über die Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ins Ausland.
- Entwicklungshelfer: Bescheinigung, dass eine Tätigkeit gemäß § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz ausgeübt wird.
- Missionare: Vertrag mit dem entsendenden Missionswerk oder der entsendenden Missionsgesellschaft.

Bei einer zwischenstaatlichen/überstaatlichen Einrichtung Tätige

- Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes: Zuweisungsverfügung bzw. Beurlaubung des deutschen Dienstherrn.
- Sonstige Beschäftigte: entsprechende Bescheinigung der zwischenstaatlichen/überstaatlichen Einrichtung.

Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten während des Bezugs von Elterngeld

Sie sind verpflichtet, der Elterngeldstelle jede wesentliche Änderung in den für den Anspruch auf Elterngeld und seine Zahlung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir weisen darauf hin, dass die Verletzung Ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung nach § 14 BEEG in Verbindung mit § 60 Sozialgesetzbuch I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Geldbuße hierfür kann bis zu 2.000 Euro betragen. Sollte durch eine Verletzung der Mitteilungspflicht Elterngeld zu Unrecht ausbezahlt werden, so wird dieses zurückgefordert und ist von Ihnen zu erstatten.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen; dies gilt auch für geringfügige oder kurzfristige Beschäftigungen (Minijob).
- Sie mehr als 32 Wochenstunden beschäftigt sind.
- Während der Partnerschaftsbonusmonate bei einem Elternpaar einer der beiden Elternteile weniger als 24 Wochenstunden oder mehr als 32 Wochenstunden beschäftigt ist oder Sie als Alleinerziehende weniger als 24 Wochenstunden oder mehr als 32 Wochenstunden beschäftigt sind.
- Sich Ihr Einkommen aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ändert oder Ihnen steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zufließen.
- Sie Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen privater Versicherungen beantragen oder beziehen.
- Ihnen Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Krankentagegeld nach § 192 Abs. 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Zuschüsse nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes zustehen oder sich der Anspruch auf diese Leistungen für das Kind, für das Elterngeld beantragt wird, ändert.
- Sich Ihre familiären Verhältnisse während des Elterngeldbezugs ändern (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Wegfall der Voraussetzungen des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende),
- Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihre Anschrift ändern.
- Sie, der andere Elternteil, Ehepartner eine Erwerbstätigkeit außerhalb Deutschlands aufnehmen oder beenden.
- Sie, der andere Elternteil, Ehepartner mit Wohnsitz im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz die Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgeben.
- Ihre Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
- Das Nichtvorliegen der Freizügigkeitsberechtigung für EU/EWR-Bürger oder Schweizer von der Ausländerbehörde festgestellt worden ist.
- Das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt.
- Das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr von Ihnen betreut und erzogen wird.
- Die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils zum Bezug von Elterngeld entzogen wird.
- Das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor Geburt Ihres Kindes als Alleinerziehende(r) oder als Elternpaar die Einkommensgrenze für Geburten/Adoptionen bis zum 31.03.2025 von 200.000 Euro, für Geburten/Adoptionen ab dem 01.04.2025 von 175.000 Euro (voraussichtlich) überschreitet.
- Eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt.